

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	20.12.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	2/620/17-15
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1512/2017/15-131
Sitzungsdatum:	19.12.2017	Niederschrift:	15/OGR/020

Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln

Sachverhalt:

Bisher hat der Ortsgemeinderat keine angepasste Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln, beschlossen. Im Zuge der Anpassung der Benutzungsgebühren war am 28.08.2017 eine Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus beschlossen und der II. Ortsbeigeordnete beauftragt worden, eine auf den Jugendraum angepasste Benutzungsordnung zu erarbeiten.

Der Ortsbürgermeister stellte diesen Entwurf der Benutzungsordnung für den Jugendraum vor.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Entwurf der Benutzungsordnung für den Jugendraum im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln

Diese soll ab dem 01.01.2018 gelten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Benutzungsordnung für den Jugendraum im Jugend – und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln

1. Träger:
Der Jugendraum im Jugend – und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Steffeln

2. Sinn und Zweck der Einrichtung
Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, im Einzelfall auch für Heranwachsende bis 21 Jahre. Er ist ein Ort, an dem die Jugendlichen aus Steffeln ihre Freizeit in einem harmonischen Miteinander gestalten können. Auswärtige Jugendliche sind als Gäste von Steffeler Jugendlichen willkommen.

3. Benutzung, Öffnungszeiten
Der Jugendraum kann regelmäßig von Freitag bis Sonntag jeweils von 17 Uhr bis 22.30 Uhr (ggf. auch bis 24 Uhr) genutzt werden.
Die Öffnungszeiten können nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister aus gegebenem Anlass (z. B. Sonderveranstaltungen s.u.) oder in den Ferien verändert werden.

Sonderveranstaltungen wie z. B. Geburtstagsfeiern oder sonstige Veranstaltungen, die über den üblichen Jugendraumbetrieb hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.

Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln: Für Schäden haftet der Verursacher. Unabhängig davon müssen alle Schäden, ob selbstverschuldet oder nicht, dem Ortsbürgermeister gemeldet werden.

4. Schlüsselvergabe
Der Schlüssel für den Jugendraum und für die Eingangstür wird einem verantwortungsbewussten Jugendlichen ausgehändigt und von diesem verwaltet. Die Weitergabe des Schlüssels ist nur an durch den Ortsbürgermeister benannte weitere Jugendliche gestattet.

5. Hausrecht/Verantwortung
Das Hausrecht liegt erstrangig beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten. Es wird zweitrangig auf einen oder mehrere Jugendliche übertragen. Die in der Verantwortung stehenden Jugendlichen sind zuständig für die Einhaltung der Hausordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Einhaltung der Öffnungszeiten sowie der Sauberkeit in den Räumen. Den Anweisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.

6. Besondere Hinweise
 - Im Jugendraum, im Flur und den Toiletten sowie vor dem Gebäude gilt das Jugendschutzgesetz, das im Jugendraum für alle deutlich sichtbar ausgehängt ist.
 - Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
7. Putzplan

Der Jugendraum und auch der Eingangsbereich müssen einmal wöchentlich durch die Nutzer des Jugendraumes in eigener Verantwortung nass gewischt werden. Nach besonderen Veranstaltungen (s.o.) ist unverzüglich eine Reinigung durchzuführen.
8. Rücksichtnahme/Nachbarschaft

Der Lärmpegel im Jugendraum darf nur so hoch sein, dass sich kein Anwohner über Gebühr belästigt fühlt.
Insbesondere vor dem Gebäude haben sich die Nutzer so zu verhalten, dass sich die Nachbarn nicht gestört fühlen.
9. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung durch einzelne Personen kann, nach vorheriger Ermahnung, ein befristetes oder je nach Schwere unbefristetes Hausverbot durch den Ortsbürgermeister ausgesprochen werden.
Bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Hausordnung kann der Jugendraum auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden.
10.

Die Benutzung des Jugendraumes und des umliegenden Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Steffeln, den

Werner Schweisthal
Ortsbürgermeister